



BESCHLUSSVORLAGE

BL

Tagesordnungspunkt: 11

**Kreisorgane;
Anträge der ödp-Fraktion bezüglich Änderung der
Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
Kreiskrankenhaus**

Anlagen:

2 Anträge der ödp-Fraktion vom 17.04.2010

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Caroline Kohout

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58-
08122/58-1114
caroline.kohout@lra-
ed.de

Erding, 08.06.2010
Az.:

Sitzung des Kreistages am 28.06.2010

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Beschlussvorschlag:

Vorlagebericht:



1. Erhöhung der Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder

- Die ÖDP beantragt mit Schreiben vom 17.04.2010, § 7 Abs. 1 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen KKH Erding zu ändern:

LANDKREIS
ERDING

Statt 12 weiteren Mitgliedern sollen neben dem Vorsitzenden 14 weitere Mitglieder – davon 12 aus der Mitte des Kreistages – in den Verwaltungsrat berufen werden.

Außerdem sollen in Zukunft dem Verwaltungsrat zwingend der/die Ärztliche Direktor/in und der/die Pflegedirektor/in angehören.

Die ÖDP erhofft sich durch die Mitgliederzahlerhöhung mehr Transparenz in allen Fraktionen.

- Zuständig für eine Satzungsänderung ist der Kreistag nach Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 LKRÖ i. V. m. § 30 Abs. 1 GeschO.

Der Krankenhausausschuss hatte nach §39 Abs. 1 GschO für den KT vom 05.07.2002 12 Kreistagsmitglieder. Dieser Ausschuss war als Werkausschuss bestellt, für die Erledigung der Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Erding / Dorfen.

Aufgrund der hohen Anzahl an Mitgliedern wurde damals ein Arbeitsausschuss zur Vorberatung des Krankenhausausschusses gebildet.

Hinsichtlich der Berufung des Ärztlichen Direktors und der Pflegedirektorin ist anzumerken, dass nach § 7 Abs. 3a der Unternehmenssatzung hauptamtliche Angestellte des Kommunalunternehmens nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein können. Diese Regelung macht auch Sinn, da – aus der Natur der Sache heraus – eine Parteilichkeit dieser Personen nicht auszuschließen ist.

Natürlich können diese Personen jederzeit als Berater hinzugezogen werden, § 8 Abs. 1 Satz 2 der Unternehmenssatzung „Dabei kann er sich der Unterstützung Dritter bedienen“.

Bezüglich der Forderung nach mehr Transparenz ist anzumerken, nach § 7 Abs. 4 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreiskrankenhaus Erding“ ist geregelt das die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren haben. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Die Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises (Kreistag und seinen Ausschüssen), wohl aber gegenüber den Bürgern.

Die Satzung der proMED GmbH gibt in § 7 Abs. 4 genau denselben Text, wie in der Satzung des Kommunalunternehmens, wieder.

Außerdem kann mehr Transparenz durch die Ausweitung der Sitzanzahl nicht gewährleistet werden, da dann trotzdem nicht alle Fraktionen im Verwaltungsrat vertreten wären. Früher war dies auch der Fall da drei Fraktionen keinen Sitz im Verwaltungsrat erhalten hatten.



LANDKREIS
ERDING

2. Anfrage zu § 8 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen KKH Erding

- In einem zweiten Schreiben vom 17.04.2010 bat die ÖDP die Frage zu klären, inwieweit § 8 Abs. 2 d¹ der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen KKH Erding die Resolution des Kreistages vom 01.03.2010 aushebeln könnte, dass einem Verkauf des KKH nicht zugestimmt würde.
- § 8 Abs. 2 d der Unternehmenssatzung steht unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Bestimmungen. Art. 30 Abs. 1 LKrO regelt die dem Kreistag vorbehaltenen Aufgaben. Für Krankenhäuser in der Rechtsform von Kommunalunternehmen gilt Nr. 20, so dass dem Kreistag zwingend Entscheidungen im Sinne von Art. 84 LKrO² vorbehalten sind, u. a. die Entscheidungen über die gänzliche oder teilweise Veräußerung des KKH. Daher steht § 8 Abs. 2 d der Grundsatzresolution vom 01.10.2010 nicht entgegen. Nur der Kreistag kann hierüber beschließen.

§ 8 Abs. 2 d Unternehmenssatzung entfaltet durchaus eigene Bedeutung, da die Eingehung, Veränderung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen klinischen Unternehmen und die Übernahme oder Veräußerung von Unternehmen im klinischen Bereich im Regelfall keine wesentliche Erweiterungen oder Aufgabenänderungen des KKH an sich darstellen, so dass dort der Kreistagsvorbehalt im Sinne des Art. 84 LKrO nicht zum tragen kommt. Inwieweit eine wesentliche Veränderung eintritt, die der Kreistag beschließen muss, wird im Einzelfall zu prüfen sein.

¹ § 8 Abs. 2 d: „ Der Verwaltungsrat beschließt über die Eingehung, Veränderung und Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Übernahme oder Veräußerung von Unternehmen; dabei sind die für den Landkreis Erding jeweils geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen zu beachten.“

² Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben von Kommunalunternehmen, die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung des Landkreises an Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Kommunalunternehmen oder Landkreisbeteiligungen, die Auflösung von Kommunalunternehmen.